



REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE

VERSION 2019

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wileroltigen beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 14 lit c des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand
der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

³ Von der Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen sind Parzellen/Areale befreit; welche

- von Aufhebungen einer bestehenden ZPP und/oder Ueo betroffen sind,
- aufgrund gesetzlich geregelter Abstände, wie Wald-, Strassenabstände oder Gewässerräume etc. unüberbaubar sind.

Art. 2

Bemessung der
Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 30 % des Mehrwerts,
- bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30 %,
- bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30 %.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümergeinschaft weiterverrechnet.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement vom 11. Dezember 2010.

⁵ Die Gemeinde bestimmt und beauftragt den Experten zur Verkehrswertmessung für sämtliche betroffene Grundeigentümer.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonon

Art. 4

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke, insbesondere für Entschädigungen aus materieller Enteignung und Finanzierung von Raumplanungsmassnahmen verwendet werden.

Art. 6

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁴.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 8

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Hinnerk Semke

sig. Sandra Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. November bis 7. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindegemüchsaal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 8. und 15. November 2019 bekannt.

Wileroltigen, 7. Dezember 2019

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Sandra Baumann

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 23. Januar 2020.